

Stellungnahme der Verwaltung zum Akteneinsichtsausschuss

Im Rahmen der Haushaltsaufstellungen des Gemeindevorstandes werden verwaltungsseitig jährlich Haushaltsklausuren durchgeführt. In deren Rahmen werden Sachkonto für Sachkonto, Produkt für Produkt die jährlichen Ansätze neu gebildet. Hintergrund dieser Ansatzbildung sind die Abrechnungen des letzten / vorletzten Jahres, jeweils in das darauffolgende Haushaltsplanjahr fortgeschrieben. Die Ansätze werden von den jeweiligen Fachabteilungen im Rahmen der Haushaltsklausur vorgetragen und soweit notwendig auch separat begründet. Sie münden in den vorläufigen ersten Entwurf des Haushaltsplanes. Auf eine dezidierte schriftliche Begründung aller Ansätze wurde bislang verzichtet. Mittels dieses ersten Entwurfes werden mit den Fachabteilungen hinsichtlich jahresscharfer Umsetzbarkeit und gebotener Sparsamkeit relevante Ansätze dezidiert erörtert und ggf. in Folgejahre verschoben oder ganz gestrichen. Die finale Version der Verwaltung wird dem Gemeindevorstand zur Beratung vorgelegt. Soweit sich hieraus Veränderungen ergeben, werden diese in den Haushaltsplan übernommen und die textlichen Teile des Haushaltsplanes gefertigt und finalisiert. Der Plan wird nach Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeindevertretung zur Beratung vorgelegt,

Die Ansatzbildung insbesondere im Bereich Allgemeine Finanzwirtschaft (Produktbereich 16) werden aufgrund der unterjährigen Mitteilungen entsprechender übergeordneter Fachbehörden fortgeschrieben.

Personalkosten werden seitens des KDZ (Kommunales Dienstleistungszentrum) auf Grundlage des aktuellen individuellen Personalstandes mit einer angenommenen Lohnsteigerung von 2,5% fortgeschrieben und in den Haushaltsplan übernommen. Stufensteigerungen und bereits bekannte Lohnsteigerungen werden. Sofern es Neufestsetzungen im Stellenplan gibt, werden diese bereits in der Planung unter Bereitstellung der voraussichtlichen Eingruppierung bei der Berechnung des KDZ berücksichtigt.

Die im Rahmen des Akteneinsichtsausschuss dem Gremium zur Verfügung gestellten Unterlagen bilden vollständig und in der Logik der Verwaltungsorganisation geordnet, die Aktenlage in der Haushaltsplanung hervor. Aus Ihnen gehen sowohl die Bildung der Ansätze im Bereich des Ergebnishaushaltes, als auch im Bereich des Investitionshaushaltes ab. Originärerweise handelt es sich bei den gegenständlichen Unterlagen nicht um die Unterlagen testierter Jahresabschlüsse, die erst

nach durchlaufener Prüfung seitens des Rechnungsprüfungsamtes zur Verfügung gestellt werden können. Bei der Ansatzbildung wurde daher auf die Planwerte der Vorjahre zurückgegriffen. Aus Sicht der Verwaltung resultierten hieraus Abweichungen bei der Panansatzbildung des jeweils zu planenden Haushaltsjahres, die im Ergebnis dazu geführt haben, dass insbesondere im Produktbereich Finanzwirtschaft zu positive Ansätze gewählt wurden. Dies wurde umgehend nach Feststellung abgestellt und zukünftig die Planansätze mit den Istwerten des abgelaufenen Jahres hochgerechnet. Im Ergebnis führt dies zu einer höheren Planungssicherheit und -genauigkeit.

Bezugnehmend auf den Abschlussbericht des Akteneinsichtsausschusses vom 22.2.2022 stelle ich fest, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen sehr wohl für die Prüfung des Akteneinsichtsausschusses geeignet waren und sind. Aus Ihnen gehen die Planungen hervor, nicht jedoch die teilweise von den Fraktionen erhobenen Fragestellungen bzgl. der Jahresabschlüsse.

Beschlusstext: „Gemäß § 50 Abs. 2 HGO wird ein Akteneinsichtsausschuss zum Verwaltungshandeln in der Angelegenheit „Haushaltsaufstellung der Haushalte seit 2015“ eingerichtet. Als Akteneinsichtsausschuss wird der Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.“

Die Prüfung der Jahresabschlüsse waren ausweislich des Beschlusstextes auch nicht Gegenstand des eingerichteten Akteneinsichtsausschusses. Gleichwohl hat die Verwaltung in Beantwortung der übermittelten Fragen hierauf Bezug genommen und diese, ausweislich des Berichtes des Akteneinsichtsausschusses, auch vollumfänglich beantwortet. Die im Bericht angemerkte fehlerhafte Aufstellung von Haushaltsplänen kann daher kein Ergebnis einer aus Sicht des Vorsitzenden des Akteneinsichtsausschusses unzureichenden Aktenführung sein. Die Jahresergebnisse wurden und werden seitens des Rechnungsprüfungsamtes mit einem zeitlichen Verzug der Gemeindevertretung zur Beratung vorgelegt. Auch wenn es sich dabei um eine retrospektive Betrachtung handelt, erklären sich die jeweiligen Jahresabschlüsse durch den Bericht. Ferner ist dem Hinweis des Vorsitzenden des Akteneinsichtsausschusses, dass dieser aufgrund der „Arbeitsweise in der Verwaltung“ nicht arbeiten können, zu widersprechen. Die geprüften Akten bilden die Planungsgrundlage für das jeweilige Haushaltsjahr und wurden dem Akteneinsichtsausschuss vollständig vorgelegt.